



Satzung & Ordnungen

**Kölner Schachverband
von 1920 e. V.**

Satzung & Ordnungen

**Kölner Schachverband
von 1920 e. V.**

Fassung vom: 10.09.2024

Vorwort

Es hat sehr lange gedauert, bis zu Fertigstellung und Eintragung der Satzung ins Vereinsregister. Dabei haben sehr viele an der Satzung und an den Ordnungen mitgewirkt. Dies fing vor etwa 4 ½ Jahren mit der Wahl des Satzungsausschusses an. Der dann viele Sitzungen und Onlinekonferenzen abgehalten hat. Um die Satzung auf das Aktuelle Vereinsrecht und wie der KSV lebt anzupassen, das Regelwerk zu optimieren und Satzungslücken zu schließen. Wir waren fast fertig mit der Satzung und den Ordnungen, dann kam Corona. Mit dem Lock down wurde uns klar, dass in einer Pandemie die herkömmlichen Treffen nicht gehen. Also mussten Onlinetreffen auf Zoom oder Skype organisiert werden. Um auch in der Zukunft auf eine Pandemie gerüstet zu sein, ist die Satzung jetzt auch Pandemiefest gestaltet worden. Die Finalen Entwürfe wurden durch den Landessportbund NRW (LSB) geprüft und mit den Empfehlungen des LSB-Anwalts entsprechend nachgebessert.

Zu der neuen Satzung und Ordnungen hat der Spielausschuss eine neue Spielordnung beigesteuert.

Auch die Kölner Schachjugend hat zu diesem umfangreichen Werk, ihre überarbeiteten Jugendordnungen als Ergänzung dazugegeben.

Nach dem der Gesamtvorstand an der Satzung und Ordnungen einen Feinschliff verpasst hat, wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung und die Ordnungen im Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und genehmigt. Anschließend ist die Satzungsneufassung beim Registergericht angemeldet und beim zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt worden. Trotz aller Sorgfalt hat das Kölner Amtsgericht wegen einer Unklarheit in der Satzung eine Extrarunde drehen lassen. Dafür mussten wir für diese Nachbesserung einen erneuten Mitgliederbeschluss einholen.

Wir danken den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**), die viel Zeit investiert haben, um die Neufassung der Satzung und Anpassungen an den Ordnungen zu erarbeiten. Ebenso danken wir den Mitgliedern des Spielausschusses und des Jugendausschusses, die ihrerseits die Spiel- und Jugendordnung überarbeitet haben. Sowie alle die an den Beratungen und Entscheidungsprozessen teilgenommen haben.

Inhalt

Vorwort	4
Inhalt	5
Satzung.....	10
Präambel.....	10
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	10
§ 2 Zweck	10
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	11
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	11
§ 5 Mitgliedschaft.....	11
§ 5.1 Arten der Mitgliedschaft	11
§ 5.2 Aufnahme.....	11
§ 5.3 Ehrenmitgliedschaft	12
§ 5.4 Beendigung.....	12
§ 5.5 Ausschluss	12
§ 5.6 Rechte und Pflichten	13
§ 5.7 Mitgliedsbeiträge.....	13
§ 6 Organe.....	13
§ 6.1 Die Organe des KSV sind:.....	13
§ 6.2 Mitgliederversammlung (MV).....	14
§ 6.2.1 Schriftliche Beschlüsse ohne Versammlung	15
§ 6.2.2 Anträge zur Tagesordnung	15
§ 6.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 6.3 Geschäftsführender Vorstand (GfV)	16
§ 6.4 Gesamtvorstand (GV).....	16
§ 6.5 Spielausschuss (SpA)	17
§ 7 Schachjugend (KSJ).....	17
§ 8 Kassenprüfung	17
§ 9 Ordnungen.....	18
§ 10 Datenschutz.....	18
§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	19

§ 12 Haftung	19
§ 13 Auflösung des KSV	19
§ 14 Inkrafttreten	20
Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung	21
Präambel	21
§ 1 Anwendung der Versammlungsordnung.....	21
§ 2 Einberufung.....	21
§ 3 Versammlungsleitung	22
§ 4 Anträge	22
§ 5 Durchführung	22
§ 6 Stimmrecht	23
§ 7 Wortmeldung und Redezeit	23
§ 8 Abstimmungen.....	23
§ 9 Wahlen	23
§ 10 Protokollführung	24
§ 11 Schlussbestimmungen	24
Anlagen: Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen	25
Erstellung von Berichten des Gesamtvorstandes im Vorfeld der MV	25
Geschäftsordnung	26
Präambel	26
§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung	26
§ 2 Grundsatz.....	26
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung	26
§ 3.2 Geschäftsführender Vorstand (GfV)	26
§ 3.3 Gesamtvorstand (GV)	27
§ 4 Gesamtverantwortung.....	27
§ 5 Vertretung nach § 26 BGB	28
§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung	28
§ 7 Vorstandssitzungen.....	28
§ 8 Verfahren bei Mitgliederausschluss.....	29

§ 9	Protokoll.....	29
§ 10	Ausschüsse	29
§ 11	Beauftragter	29
§ 12	Schlussbestimmungen.....	30
 Finanz- und Haushaltsordnung		31
	Präambel.....	31
§ 1	Beiträge und Gebühren	31
§ 2	Mittelverwendung	32
§ 3	Zuschüsse	32
§ 4	Folgen bei Zahlungsverzug.....	32
§ 5	Haushaltsplan	33
§ 6	Die Aufgaben des Rechnungsführers.....	33
§ 7	Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Aufwandspauschalen und Aufwandsentschädigungen	34
§ 8	Kassen- und Buchführung.....	34
§ 9	Jahresabschluss.....	34
§ 10	Inventarverzeichnis	35
§ 11	Prüfungswesen	35
§ 12	Aufbewahrungszeiten	35
§ 13	Schlussbestimmungen.....	36
	Anlagen.....	37
	Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen.....	37
	A: Beiträge & Gebühren	37
	Beitragsübersicht.....	37
	B: Zuschüsse / Zuwendungen	39
	C: Tätigkeitvergütung.....	40
 Ehrenordnung		41
	Präambel.....	41
§ 1	Auszeichnungen	41
§ 2	Begründung der Ehrungen.....	41
§ 3	Zuständigkeit	41

§ 4	Beantragung der Ehrungen	42
§ 5	Inkrafttreten	42
Spielordnung		43
§ 1	Anwendungsbereich	43
§ 2	Spieljahr	43
§ 3	Turnierarten	43
§ 4	Auszeichnungen	43
§ 5	Teilnahmeberechtigung	43
§ 6	KSV-Einzelmeisterschaft	44
§ 7	Dähne-Pokal	44
§ 8	KSV-Blitzeinzelmeisterschaft	44
§ 9	KSV-Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren.....	44
§ 10	KSV-Blitzmannschaftsmeisterschaft	45
§ 11	KSV-Schnellschacheinzelmeisterschaft	45
§ 12	Offene Kölner Stadtmeisterschaft	45
§ 13	KSV-Mannschaftsmeisterschaften	46
§ 14	Spielausschuss.....	49
§ 15	Inkrafttreten	49
Jugendordnung.....		50
§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	50
§ 2	Aufgaben und Ziele.....	50
§ 3	Finanzierung.....	50
§ 4	Delegierte	50
§ 5	Organe der KSJ	50
§ 6	Jugendversammlung (JV)	51
§ 7	Jugendausschuss (JA).....	52
§ 8	Protokoll	52
§ 9	Wahlen	53
§ 10	Zuschüsse.....	53
§ 11	Kassenprüfung.....	53
§ 12	Sonderbestimmungen.....	53

§ 13 Jugendordnungsänderungen	54
§ 14 Schlussbestimmungen.....	54
Jugendturnierordnung.....	55
Allgemeines.....	55
§ 1 Geltungsbereich.....	55
§ 2 Spieljahr	55
§ 3 Turnierarten	55
§ 4 Teilnahmerecht, Zurücktreten von Teilnehmern.....	56
Turniere und Veranstaltungen	56
§ 5 Einzelmeisterschaften	56
§ 6 Mannschaftsmeisterschaft:	57
§ 7 Schnellschachpokal	57
Spieltechnisches	58
§ 8 Durchführung des Spielbetriebes & Aufgaben der KSJ-Spielleiter.....	58
§ 9 Durchführung der KSJ-Turniere, Proteste	58
§ 10 Bedenkzeit.....	58
§ 11 Geldbußen und andere Maßnahmen	59
Änderung und Inkrafttreten.....	59
§ 12 Turnierordnungsänderungen	59
§ 13 Schlussbestimmungen.....	60
Stichwortverzeichnis.....	61

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzung– und Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung

Präambel

Der Verein „Kölner Schachverband von 1920 e. V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Einzelmitglieder des Kölner Schachverbandes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Kölner Schachverband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Schachsport ein.

Der Kölner Schachverband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Kölner Schachverband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1920 gegründete Verein wird unter dem Namen „Kölner Schachverband von 1920 e. V.“ geführt, nachfolgend KSV genannt.
- (2) Der KSV hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregister-Nr. 11086 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der KSV ist der organisatorische Zusammenschluss von Schachvereinen, Schachabteilungen und Schachsparten.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports sowie die Durchführung des Schachspiels als Wettkampfsport.
- (3) Der KSV verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses
 - c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Arbeit und den sportlichen Erfolgen im KSV
 - d) die Unterstützung und Förderung im Bereich des Schulschachs
 - e) die Nutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der KSV ist Mitglied
- (2) im Fachsportverband Schachverband Mittelrhein e. V. (SVM), das Mitglied ist im Schachbund NRW e. V. (SB NRW).
- (3) beim Stadtsportbund Köln e. V. (SSB Köln), das Mitglied ist im Landessportbund NRW e. V. (LSB NRW).
- (4) Der KSV erkennt deren Satzungen und Ordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (5) Der KSV kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (6) Für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte des KSV bei den anderen Organisationen kann der Geschäftsführende Vorstand Delegierte in der erforderlichen Anzahl bei Bedarf benennen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder sind:
- b) Schachvereine
- c) Sportvereine mit ihrer Schachabteilung
- d) Betriebssportvereine mit ihrer Schachsparte
- e) Ehrenmitglieder

§ 5.2 Aufnahme

- (1) Mitglied im KSV kann jeder gemeinnützige Schachverein und jede Schachabteilung / Schachsparte eines gemeinnützigen Vereins werden. Der Vereinssitz sollte im Gebiet der Stadt Köln oder in den angrenzenden Landkreisen liegen.
- (2) Der Mitgliedsantrag muss schriftlich auf einem vorgegebenen KSV-Formular unter Anerkennung der Satzung mit Unterschrift eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam.

§ 5.3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann an frühere Vorstandsmitglieder und Angehörige von Schachvereinen ohne Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender kann an den Gesamtvorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5.4 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft im KSV endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder mit Vollbeendigung des Mitglieds.
- (2) Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt ein ehemaliges Mitglied für alle seine Verpflichtungen aus der Mitgliedszeit haftbar.

§ 5.5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem KSV ausgeschlossen werden wegen:
 - (2) Zahlungsrückstandes trotz erfolgter Mahnungen z. B. von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - (3) grob schuldhafte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des KSV
 - (4) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSV
- (5) Den Ausschluss hat der Geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und mit dem Hinweis zu versehen, dass darüber vom Betroffenen die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung ist endgültig.
- (7) Eine Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 5.6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und deren Einzelmitglieder (ordentliche und Außerordentliche Einzelmitglieder) sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des KSV nach Kräften zu unterstützen, die Satzung, Ordnungen und die von den Organen des KSV im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Rechte anderer Mitglieder und Einzelmitglieder zu achten.
- (2) Jedes Mitglied und ordentliches Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen des KSV teilzunehmen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Geldbußen zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ruhen, wenn die fälligen Beträge nicht fristgerecht gezahlt werden.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Bescheids nachzuweisen und alle ihre Mitglieder in der Online-Mitgliederverwaltung einzugeben. Die eingegebenen Daten der Vereinsmitglieder sind fortlaufend zu aktualisieren. Sollten Sie diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen und dem KSV hier durch Schäden oder Nachteile entstehen, sind Sie zum Ersatz verpflichtet.
- (5) Pflichtverletzungen können durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Rüge, Geldbuße bis 500 Euro, Ruhen von Mitgliedschaften bis zu einem Jahr, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören.

§ 5.7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Meldegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistung oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Weiteres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 6 Organe

§ 6.1 Die Organe des KSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- c) der Gesamtvorstand (GV)
- d) der Spielausschuss (SpA)

§ 6.2 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden und wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
- (2) Die Einladung zu der MV mit der Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform an alle Mitglieder erfolgen. Die MV kann auch als sogenannte virtuelle / Hybrid- Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Die MV ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Versammlungsleiters
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
 - g) Wahl des Spielausschusses
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - i) Festsetzung des jährlichen Budgets für die Kölner Schachjugend
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - k) Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem KSV
 - l) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 - m) Änderungen der Satzung
 - n) Mitgliederehrungen gemäß Ehrenordnung
- (4) Die MV kann jederzeit einzelne oder alle Mitglieder des Gesamtvorstandes abberufen. Voraussetzung hierfür sind u. a. eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (5) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1 Abs. 1 und die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder, vertreten durch den Vorsitzenden, Abteilungsleiter, Spartenleiter oder eines Delegierten, wird wie folgt berechnet:
Jedes ordentliche Mitglied erhält 3 Stimmen sowie eine weitere Stimme je angefangene 10 Mitglieder. Die Anzahl wird zwei Wochen vor der MV aus der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) entnommen.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat zwei Stimmen. Bei Entlastungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitglieder im Gesamtvorstand dürfen in der MV kein ordentliches Mitglied vertreten.
- (8) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ist nur innerhalb eines Vereins übertragbar und kann nur ausgeübt werden, wenn ein aktuell gültiger Bescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit dem KSV vorliegt.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe

- (10) Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Personenwahl genügt der Antrag eines Kandidaten.
- (11) Grundsätzlich wählbar ist jede Person mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Funktion vorliegt.
- (12) Die MV fasst Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichstand ist der Antrag abgelehnt.
- (13) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Über den Ablauf der MV, die Anträge, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (15) Ist in § 6 der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (16) Einzelheiten regelt die Versammlungsordnung.

§ 6.2.1 Schriftliche Beschlüsse ohne Versammlung

- (1) Außerhalb einer MV können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen oder der Geschäftsführende Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern Anträge zu Beschlussfassung zusendet.
- (2) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Es gelten die Regelungen zur MV und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 6.2.2 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der MV beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (2) Die Anträge sind im entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) zu ergänzen.
- (3) Mit Ausnahme der Mitgliederehrungen können Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

§ 6.2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche MV einberufen.
- (2) Beantragen mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes und Zwecks eine Außerordentliche MV, so muss der Geschäftsführende Vorstand diesem Ersuchen nachkommen.
- (3) Für die Außerordentliche MV gelten die Einladungsformalien der ordentlichen MV. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Weitere Anträge können nicht gestellt werden.

§ 6.3 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

- (1) Im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt sich der Geschäftsführende Vorstand zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
- (2) Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den KSV allein vertreten.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Dieser Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (4) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des KSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Beschlussfassungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und in einem Sitzungs- oder Konferenzprotokoll schriftlich erfasst. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können neben einer Präsenzsitzung auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (6) Auch einzelne Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Stimme abgegeben wurde und die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 6.4 Gesamtvorstand (GV)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Geschäftsführendem Vorstand
 - b) Schriftführer
 - c) Spielleiter Mannschaft
 - d) Spielleiter Einzel
 - e) Jugendwart (siehe § 7 Abs. 1)
 - f) Vorsitzenden Spielausschuss (siehe § 6.5 Abs. 3)
 - g) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Funktionsträger im Gesamtvorstand gemäß § 6.4 Abs. 1 b), c), d), und g) werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (3) Erklären sich nicht genügend Kandidaten bereit die Funktionen im Gesamtvorstand zu übernehmen, können die nicht besetzten Funktionen durch andere Mitglieder des Gesamtvorstandes übernommen werden.
Der Gesamtvorstand muss mindestens aus 5 Personen bestehen.
- (4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat in den Vorstandssitzungen nur eine Stimme.

- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder an einer Video- / Telefonkonferenz teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6.3 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind.
- (7) Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Bei Abwesenheit von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann der Vorstand dessen Aufgaben zeitlich begrenzt auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (9) Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes während einer Amtsperiode kann sich der Gesamtvorstand selbstständig bis zur nächsten MV einen Nachfolger berufen.

§ 6.5 Spielausschuss (SpA)

- (1) Der Spielausschuss (SpA) besteht aus dem Spielleiter-Mannschaft, dem Spielleiter-Einzel sowie fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Spielausschusses wird vom SpA aus dessen Mitgliedern gewählt.
- (3) Die fünf weiteren Ausschussmitglieder werden für 3 Jahre von der MV gewählt. Diese bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis neue Ausschussmitglieder gewählt sind.
- (4) Der SpA ist zuständig für die Verhandlung von Protesten, Überprüfung / Änderung der Spielordnung und Beratung aller Organe und Instanzen des KSV und der Kölner Schachjugend. Er regelt alle spieltechnischen Angelegenheiten gemäß der Spielordnung. Bei Protesten kann der SpA, Bußen und auf Antrag der Spielleitung Sperren verhängen.
- (5) Bei Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern mit Ausnahme den Spielleitern, des SpA während einer Amtsperiode, kann der SpA selbstständig bis zur nächsten MV einen Nachfolger berufen.
- (6) Einzelheiten regelt die Spielordnung des KSV.

§ 7 Schachjugend (KSJ)

- (1) Im Rahmen der Satzung des KSV führt und verwaltet sich die Kölner Schachjugend (KSJ) selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wählt ihren Jugendwart in der Jugendversammlung, gemäß der Jugendordnung des KSJ.
- (2) Die KSJ erhält jährlich einen durch die MV festgesetzten Budget.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des KSV.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für ein Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied im Gesamtvorstand oder sonstigen Organen sein. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, Buchführung, Zahlungsverkehr, Einhaltung des Haushaltsplans und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dabei ist den Kassenprüfern alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu Verfügung zu stellen und bei allen Fragen an den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer fertigen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht an.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des KSV.

§ 9 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt nach Beratungen des Gesamtvorstandes, der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen:
 - a) Versammlungsordnung -MV-
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanz- und Haushaltsordnung
 - d) Ehrenordnung
- (2) Der Spielausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit die Spielordnung, die der Geschäftsführende Vorstand genehmigt und in Kraft setzt.
- (3) Die Schachjugend beschließt ihre Ordnungen, die der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes bedürfen. Die Ordnungen der Schachjugend dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vorstandsmitglieder im KSV, Vorstände der Mitglieder und deren Einzelmitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO
 - g) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO

Durch die Organe des KSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSV hinaus.

§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die MV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des KSV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Einzelheiten können in einer Finanz- und Haushaltsordnung des KSV geregelt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der KSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des KSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSV abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des KSV

- (1) Die Auflösung des KSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schachverband Mittelrhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schachsports zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des KSV hat der Geschäftsführende Vorstand oder die auf der MV gewählten Beauftragten durchzuführen.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Neugefasste Satzung wurde von der MV am 24.04.2022 beschlossen und ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 09.08.2022 in kraftgetreten. Die Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen des KSV am 26.06.2022 und am 09.06.2024 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) erarbeitet.

Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung

Präambel

Diese Versammlungsordnung gilt nur für die Mitgliederversammlungen gemäß §§ 6.2 bis 6.2.3 der Satzung. Sie regelt den Ablauf und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 1 Anwendung der Versammlungsordnung

Soweit in der Satzung des KSV keine Bestimmungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Versammlungsordnung vor.

§ 2 Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen des KSV werden vom Vorsitzenden oder einer seiner Vertreter einberufen, wobei die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Berichterstattung von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Durchführung von Wahlen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Behandlung von Anträgen
 - j) Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen)
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung zu der MV muss mindestens vier Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen. Der Vorstand gibt mit der Einladung bekannt, ob die Versammlung als sogenannte virtuelle, Hybrid- oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll.
- (3) Die Einladung für eine Außerordentliche MV muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Dabei gelten die Einladungsformalien wie bei einer ordentlichen MV.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Er übernimmt die Funktion des Versammlungsleiters.
- (2) Falls der Vorsitzende und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 4 Anträge

- (1) Schriftliche Anträge können gemäß § 6.2.2 Abs. 1 der Satzung bis zu 2 Wochen vor der MV beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollten mit der Einberufung, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung versandt werden.
- (3) Die Anträge sind im entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) zu ergänzen.
- (4) Mit Ausnahme der Mitgliederehrungen können Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Beschluss der MV kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorsitzenden an der MV teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Teilnahme.
- (3) Wenn Delegierte die ordentlichen Mitglieder in der MV vertreten, müssen diese von dem betreffenden Vorsitzenden, Abteilungs- oder Spartenleiter benannt werden oder sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
- (4) Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (5) Den Ablauf der MV bestimmt die jeweilige Tagesordnung.
- (6) Zur Wahl des Vorsitzenden oder für die Entlastungen wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser darf dem amtierenden Vorstand nicht angehören und nicht zur Wahl zum Vorsitzenden kandidieren.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Funktionsträger im Gesamtvorstand. Die Stimmenanteile gemäß § 6.2 Abs. 6 der Satzung werden in Abhängigkeit der Mitgliederstärke aus der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) zwei Wochen vor der MV ermittelt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat zwei Stimmen. Bei Entlastungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen in der MV kein ordentliches Mitglied vertreten.
Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes kann nicht übertragen und gemäß § 6.2 Abs. 8 der Satzung nur ausgeübt werden, wenn ein aktuell gültiger Bescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit dem KSV vorliegt.

§ 7 Wortmeldung und Redezeit

- (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort; er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.
- (2) Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Direkte Antworten des Gesamtvorstandes sind in kurzer Form möglich.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der MV begrenzt werden. Zu einem erledigten Tagesordnungspunkt kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (4) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit während der MV gestellt werden und sind vordringlich zu behandeln, wie z. B. Anträge auf Schluss der Debatte, zur Schließung der Rednerliste, auf Vertagung auf einen zu benennenden Zeitpunkt, auf Verweisung an einen Ausschuss oder auf Unterbrechung der Sitzung.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Die Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht wurden.
- (2) Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich noch Vorschläge zur Verbesserung seines Wortlautes zulässig.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen offen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden MV auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Für den Auflösungsbeschluss sind gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.

- (2) Grundsätzlich wählbar ist jede Person mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Funktion vorliegt.
- (3) Wahlen erfolgen offen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden MV auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen oder eines Kandidaten ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (4) Bei einer geheimen Wahl kann der Versammlungsleiter einen dreiköpfigen Wahlausschuss bestimmen. Dieser hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben, einzusammeln, auszuwerten und das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (5) Bei einer Abstimmung ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Er übernimmt die Funktion des Protokollführers. Falls der Schriftführer verhindert ist, wählen die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Auf Verlangen müssen während der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach der MV zuzustellen.
- (5) Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu erheben.
- (6) Ist ein Einwand berechtigt, ist eine Protokollberichtigung unverzüglich nach Ende der Einspruchsfrist vorzunehmen und bekannt zu geben. Wird die Berechtigung des Einwandes vom Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer in Frage gestellt, ist der Einwand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (7) Werden Einwände gegen das Protokoll nicht erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Versammlungsordnung vor.
- (3) Die Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlungen des KSV wurde in der Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 beschlossen.
- (4) Die Versammlungsordnung tritt mit der Bekanntgabe und in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung außer Kraft.

Die vorliegende Fassung der Finanz- und Haushaltsordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

Anlagen: Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen

Erstellung von Berichten des Gesamtvorstandes im Vorfeld der MV

Die Mitgliederversammlung beschließt am 24.06.2018, dass die Vorstandsmitglieder Zukünftig angehalten werden, ihre Berichte bereits vor der eigentlichen Jahreshauptversammlung des KSV schriftlich zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand nach § 6.3 und § 6.4 der Satzung. Sie regelt die internen Arbeitsweisen und Aufgabenverteilung innerhalb der Organe.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurde.

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Der Geschäftsführenden Vorstand beschließt mit dieser Ordnung folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 3.1 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des KSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der **Vorsitzende** ist zuständig für die:
 - a) allgemeine Verwaltung
 - b) Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - c) Organisation und Leitung der Offenen Kölner Stadtmeisterschaft
- (3) Die **stellvertretenden Vorsitzenden**:
 - a) pflegt die Webseite des KSV
 - b) nehmen die Delegiertenfunktion z.B. beim SBNRW wahr
 - c) vertreten bei Abwesenheit den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten
 - d) unterstützen und beraten den Vorsitzenden
 - e) vertreten bei Abwesenheit den Rechnungsführer
 - f) vertreten sich gegenseitig

- (4) Der **Rechnungsführer**:
- a) verwaltet die Finanzen des KSV und der Kölner Schachjugend (KSJ)
 - b) wickelt den Zahlungsverkehr ab, stellt Rechnungen und Mahnungen aus
 - c) berichtet über Finanz- und Vermögenslage
 - d) erstellt Haushaltspläne
 - e) fertigt Zuwendungsbestätigungen und Zuschussbewilligungen aus
 - f) erstellt Rechnungsabschlüsse, Inventarliste und die Gemeinnützigkeitserklärung des KSV
 - g) Weitere Einzelheiten und Aufgaben für den Rechnungsführer sind in der Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.

§ 3.2 Gesamtvorstand (GV)

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind.
- (2) Der **Schriftführer**:
- a) erstellt die Protokolle der einzelnen Versammlungen insoweit er an diesen selbst teilnimmt
 - b) verwaltet alle Protokolle
- (3) Der **Spielleiter Mannschaft** ist zuständig für die:
- a) Organisation und Leitung von Mannschaftswettkämpfen
 - b) Überwachung des Spielbetriebs
 - c) Verhängung von Strafen und Geldbußen
 - d) Berichterstattung von Spielergebnissen
 - e) Delegation von Aufgaben an die Gruppenleiter
- (4) Der **Spielleiter Einzel** ist zuständig für die:
- a) Organisation und Leitung von Einzel- und Mannschaftsturnierwettkämpfen
 - b) Beauftragung von Schiedsrichtern
 - c) Verhängung von Strafen und Geldbußen
 - d) Berichterstattung von Turnierergebnissen
 - e) Vergabe von Einzel- und Mannschaftsturnieren an Ausrichter
- (5) Der **Jugendwart** vertritt die Kölner Schachjugend (KSJ) im Gesamtvorstand.
- (6) Der **Vorsitzender Spielausschuss** vertritt den Spielausschuss (SpA) im Gesamtvorstand.
- (7) Der **Referent für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für die:
- a) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
 - b) Abfassung von Presseberichten aller Art

§ 4 Gesamtverantwortung

Die Vorstände bleiben trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann gemäß § 6.3 Abs. 2 der Satzung den KSV allein vertreten.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen:
 - a) wenn dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist
 - b) wenn der Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit)
 - c) wenn ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den KSV persönlich betroffen ist
 - d) wenn bei der Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod des Vorsitzenden, kein Nachfolger gewählt oder gemäß § 6.4 Abs. 9 der Satzung berufen wurde.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt die folgende Vertretungsregelung wie:
 - a) der Vorsitzende wird vertreten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden wird vertreten sich gegenseitig
 - c) der Rechnungsführer wird vertreten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Vertretungsregeln gemäß Abs. 1 gelten auch bei Nichtbesetzung der Vorstandsämter.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Der Gesamtvorstand sollte mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Der Gesamtvorstand ist gemäß § 6.4 Abs. 5 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder an einer Video- / Telefonkonferenz teilnehmen.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (5) Einzelne Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Stimme abgegeben wurde und gemäß Geschäftsordnung die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

§ 8 Verfahren bei Mitgliederausschluss

- (1) Gemäß § 5.5 Abs. 1 der Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstand aus dem KSV ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch Einreichung eines Schriftsatzes durch ein Organ oder ein Mitglied beim Vorsitzenden des KSV eingeleitet.
- (3) Das betroffene Mitglied ist von der Einleitung eines Verfahrens unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit einzuräumen, schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Vorhandenes Belastungsmaterial muss uneingeschränkt zugänglich gemacht werden.
- (4) Gegen die Ausschlussentscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann gemäß § 5.5 Abs. 3 der Satzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Verkündigung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste MV des KSV. Bis dahin ist die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstand nicht zu vollziehen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der MV zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss der MV ist endgültig.
- (5) Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so unterwirft er sich damit die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Entscheidung ist damit verbindlich.
- (6) Nach Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt den Mitgliederausschluss direkt umzusetzen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Wenn der Schriftführer bei der Vorstandssitzung nicht anwesend ist, kann der betreffende Vorstand für diese Vorstandssitzung einen Protokollführer bestimmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Sitzungsprotokolls, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 6.3 Abs. 7 der Satzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Geschäftsführenden Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für ihn Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 11 Beauftragter

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ernennt gemäß § 6.3 Abs. 7 der Satzung für besondere Aufgaben, insoweit diese nicht schon durch einen Funktionsträger übernommen wurden, einen oder mehrere Beauftragte.

- (2) Die Aufgaben für die Beauftragten werden durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands festgelegt.
- (3) Die Beauftragten können wiederholt bis zu 3 Jahren ernannt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Geschäftsordnung vor.
- (3) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde im Umlaufverfahren vom Gesamtvorstandes am 30.11.2022 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Finanz- und Haushaltsordnung

Präambel

Die Haushalts- und Kassenführung des KSV wird durch diese Finanz- und Haushaltsordnung geregelt. Die dem KSV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der KSV bei seinen Mitgliedern gemäß § 5.7 der Satzung folgende Beiträge:
 - a) der dem KSV zur eigenen Verwendung bestimmte Beitrag
 - b) die an die übergeordneten Schach- und Sportorganisationen abzuführenden Beiträge.
- (2) Die Höhe der Gesamtbeiträge wird jeweils von der MV beschlossen. Die Jahresbeiträge können in den einzelnen Altersgruppen unterschiedlich festgelegt werden. Der Stichtag für die Zuordnung der Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. (DS B).
- (3) Die Grundlage der Beitragsrechnung sind die Mitgliederzahlen aus der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e. V. vom 1. Januar des laufenden Beitragsjahres.
- (4) Der Mitgliederbestand muss mit der jährlichen Bestandserhebung an den Landessportbund NRW e. V. (LSB) und mit der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) im Einklang stehen. Weichen die Mitgliederzahlen untereinander ab oder werden von anderen Organisationen durch Pflichtverletzungen Zusatzbeiträge erhoben, so hat der Rechnungsführer von den betroffenen Vereinen die Zahlung der Mehrbeträge einzufordern.
- (5) Durch Beschluss der MV können die Gesamtbeiträge des Jahres je zur Hälfte bis zum 1. März und zum 1. August gezahlt werden.
- (6) Wenn die ordentlichen Mitglieder in eine Notlage kommen, können diesen durch einen Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand die Beitragsleistung oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Entsprechende Nachweise sind dabei vorzulegen.
- (7) Anmeldungen für aktive Spieler im Laufe eines Jahres sind auf Beschluss der MV die Anmeldegebühren (Passschreibungsgebühren) in Höhe von 4 Euro / Spieler im Folgejahr bis zum 1. März zu entrichten
- (8) Für die Schachturniere, bei denen ein Startgeld eingenommen wird, werden für die DWZ-Auswertung gemäß der DSB-Wertungsordnung vom KSV-Gebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der DWZ-Gebühren werden von der MV beschlossen. Vereinsmeisterschaften ohne Erhebung von Startgeldern sind für die Mitglieder gebührenfrei.
- (9) Rechnungen und Bußgeldbescheide können auch per E-Mail versendet werden.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die jährlichen Einnahmen, Spenden und Zuschüsse, soweit diese nicht zweckgebunden sind, werden für folgende Ausgaben verwendet:
 - a) Kosten der schachlichen Veranstaltungen (Turniere, Meisterschaften, Lehrgänge, usw.)
 - b) Allgemeine Geschäftskosten
 - c) Erstattungen von Auslagen und Reisekosten, soweit ein Aufwendungsanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht
 - d) Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG und Honorare
 - e) Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und dem jährlichen Budget für die Kölner Schachjugend (KSJ)
- (2) Der Kölner Schachjugend (KSJ) erhält jährlich ein von der MV festgesetztes Budget.

§ 3 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse / Zuwendungen können nur auf Grund eines Beschlusses beantragt werden.
- (2) Anträge auf Zuschüsse / Zuwendungen können die ordentlichen Mitglieder schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand stellen. Das Vereinskonto ist stets dabei anzugeben.
- (3) Die bewilligten Zuschüsse, können mit den vorgelegten Ausgabebelegen schriftlich beim Rechnungsführer abgerufen werden.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse / Zuwendungen kann nur bei vorliegendem gültigen Freistellungsbescheid auf das Aktuelle angegebene Vereinskonto erfolgen.
- (5) Der Anspruch auf Zuschusszahlungen / Zuwendungen verjährt gemäß § 195 und § 199 BGB nach drei Kalenderjahren.
- (6) Die regelmäßige Zuschussverteilung bei der Kölner Schachjugend an die Vereine, ist in der Sitzung des Jugendausschusses zu beschließen.

§ 4 Folgen bei Zahlungsverzug

- (1) Wenn eine Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim KSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung können gemäß § 5.6 Abs. (3) der Satzung die Rechte des Mitglieds auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ruhen, bis alle offenen Rechnungen, Buß- und Mahnbescheide beglichen wurden.
- (3) Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr von **5 €** pauschal oder in Höhe der Kosten, die das Mahnverfahren verursacht, in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus kann der ausstehende Betrag bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplanentwurf wird für jedes Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Rechnungsführer nach der Anhörung des Gesamtvorstandes aufgestellt und der MV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und nach Sachbereichen zu sortieren. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- (3) Die im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des KSV voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben müssen im Haushalt enthalten sein. Auf den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist hinzuwirken.
- (4) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Rechnungsführer zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.
- (5) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig, soweit zu deren Zahlung eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht oder die Handlungsfähigkeit des KSV gefährdet ist.
- (6) In dringenden Fällen kann die Haushaltsüberschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar - bis zu 500 Euro vom Geschäftsführenden Vorstand, - bis zu 1.000 Euro vom Gesamtvorstand. Gleiches gilt in dringenden Fällen für eine Entnahme aus den Rücklagen.
- (7) Kann aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Not- und Katastrophenfällen der Vereinsbetrieb nicht aufrechterhalten und der beschlossene Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der in der Finanzordnung aufgestellten Grundsätze aufzustellen und nach diesem zu handeln. Der geänderte Haushaltsplan ist den Mitgliedern in der nächstmöglichen MV vorzustellen und von ihr nachträglich zu beschließen.

§ 6 Die Aufgaben des Rechnungsführers

- (1) Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen des KSV. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Finanzunterlagen verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer wickelt den Zahlungsverkehr ab, stellt Rechnungen aus, überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen, sowie den Beitragseingang und das Mahnwesen. Er ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen und Zuschussbewilligungen auszustellen.
- (3) Der Rechnungsführer unterrichtet die Vorstände regelmäßig in den Vorstandssitzungen über die finanzielle Entwicklung des KSV.
- (4) Der Rechnungsführer erstellt in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand den Haushaltsplan. Während des laufenden Geschäftsjahrs überwacht er die Einhaltung des Haushaltsplans, bei Abweichungen informiert er den Geschäftsführenden Vorstand kurzfristig.
- (5) Der Rechnungsführer erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und alle drei Jahre die Gemeinnützigkeitserklärung des KSV.
- (6) Im jährlichen Kassenbericht informiert der Rechnungsführer die Mitglieder über die finanzielle Entwicklung und erläutert den Rechnungsabschluss. Unregelmäßigkeiten und Haushaltsüberschreitungen sind besonders anzuführen und zu begründen.

- (7) Der Rechnungsführer legt der Kölner Schachjugend (KSJ) nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor.

§ 7 Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Aufwandspauschalen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten im Auftrag des KSV entstehen, werden gemäß § 670 BGB erstattet.
- (2) Es werden bei Tagungen und Sitzungen folgende Reisekosten erstattet:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten
 - b) bei Benutzung der Bahn höchstens die Kosten der 2. Klasse im Standardtarif der Deutschen Bahn AG
 - c) bei Benutzung des eigenen Verkehrsmittels die Kilometerpauschale, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen
 - d) bei notwendigen Übernachtungen und bei Abwesenheit vom Wohnsitz die Übernachtungskosten und Tagesspesen, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen eines Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgewiesen werden. Später eingehende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Pauschale Auslagen werden nicht erstattet.
- (5) Für die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG oder eines Honorars müssen die vorher ausgehandelten Vertragsmodalitäten durch den Gesamtvorstand genehmigt werden. Dabei darf die steuerliche Freigrenze für die Ehrenamtspauschale nicht überschritten oder die Höhe des Honorars die Selbstlosigkeit im Rahmen der Gemeinnützigkeit nicht verletzt werden.

§ 8 Kassen- und Buchführung

- (1) Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln einer Buchführung vollständig zu erfassen.
- (2) Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- (3) Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind spätestens zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- (4) Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Der Rechnungsführer hat dem Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Finanzen des KSV zu geben.

§ 9 Jahresabschluss

Die Einnahmen und Ausgaben werden geordnet nach steuerlichen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) für jedes Geschäftsjahr in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Jahresabschluss eine geordnete Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des KSV.

§ 10 Inventarverzeichnis

- (1) Zur Erfassung und Bewertung des Vereinsvermögens wird ein Inventarverzeichnis geführt und jährlich aktualisiert. Das Verzeichnis enthält alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Gegenstände des Anlagenvermögens werden ausgewiesen mit:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Anschaffungswert
 - c) Aktuellem Zeitwert
 - d) Aufbewahrungsort
- (3) Alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme des Vereinsinventars durchzuführen.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Die MV wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder sonstigen Organen angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, auf die Vollständigkeit der Belege und auf die Einhaltung des Haushaltsplans nach Maßgabe aller Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Haushaltsordnung. Dabei sind die Buchführung und der Zahlungsverkehr nicht nur hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Richtigkeit hin zu prüfen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Kassenprüfer erhalten nach Ende eines Geschäftsjahres Einsicht in den Jahresabschluss inklusive aller dazugehörigen Unterlagen und Belege. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt ihnen alle gewünschten Auskünfte.
- (5) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen und der MV vorzulegen. Der Prüfbericht sollte eine Empfehlung über die Entlastung / Nichtentlastung des Gesamtvorstandes / Rechnungsführers.

§ 12 Aufbewahrungszeiten

Die Kassenunterlagen, auch EDV-geführte Buchhaltung und Prüfungsberichte sind nach Schließung eines Geschäftsjahres (Abschluss nach dem letzten Eintrag) mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Finanz- und Haushaltsordnung vor.
- (3) Die vorstehende Finanz- und Haushaltsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 beschlossen.
- (4) Die Finanz- und Haushaltsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Finanz- und Haushaltsordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Sitzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

Anlagen

Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen

A: Beiträge & Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt am 09.06.22024 die Mitgliedsbeiträge und Meldegebühren mit Fälligkeiten wie folgt.

Altersgruppe	Beitrag
0...9 Jahre	0,32 €
10...13 Jahre	7,82 €
14...17 Jahre	16,32 €
Ab 18 Jahre	33,32 €

Die Höhe der Gesamtbeiträge wird jeweils zu den Altersgruppen in der Anzahl der Mitglieder berechnet. Grundlage für die Beitragsberechnung sind die Mitgliederzahlen aus der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) vom 1. Januar eines laufenden Beitragsjahres.

Die Gesamtmitgliedsbeiträge sind je zur Hälfte am 1. März und am 1. August fällig.

Weichen die Mitgliedszahlen zwischen der Bestandserhebung des Landes Sportbund NRW e.V. (LSB) und der Online-Mitgliederverwaltung des DSB untereinander ab oder werden von den anderen Organisationen durch die Pflichtverletzungen Zusatzbeiträge für die Betroffenen Vereine erhoben, so sind die Mehrbeträge von diesen Vereinen durch den Rechnungsführer einzufordern.

Für die Anmeldungen von aktiven Spielern im Laufe eines Jahres sind die Meldegebühren (Passschreibungsgebühren) in Höhe von 4,00 Euro / Spieler am 1. März im Folgejahr fällig

Dieser Antrag ersetzt den Beschluss vom 28.08.2021.

Beitragsübersicht

Alter Verbände	0 - 9 Jahre	10 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre	Ab 18 - Jahre
Deutscher Schachbund	0,00 €	3,50 €	7,00 €	14,00 €
Schachbund NRW	0,00 €	2,50 €	5,00 €	10,00 €
Landessportbund NRW	0,32 €	0,32 €	0,32 €	0,32 €
Zwischensumme	0,32 €	6,32 €	12,32 €	24,32 €
Schachverband Mittelrhein	0,00 €	0,50 €	1,50 €	3,00 €
Kölner Schachverband	0,00 €	1,00 €	2,50 €	6,00 €
Gesamtbeitrag	0,32 €	7,82 €	16,32 €	33,32 €

Antrag für die Einführung einer Beitragsvergünstigung.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 09.06.2024 die Einführung einer Beitragsvergünstigung wie folgt:

Für Außerordentliche Einzelmitglieder ab 18 Jahre wird ab den Beitragsjahr 2025 ein vergünstigter Mitgliedsbeitrag von 25,00 € erhoben.

Außerordentliche Einzelmitglieder können ohne Ausnahmen, nicht an den Offiziellen Veranstaltungen des Kölner Schachverband teilnehmen.

Antrag zur Änderung der Rücklagenverwendung.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 09.06.2024 die Änderung der Rücklagenverwendung wie folgt:

Die Rücklage OKStM in Höhe von 10.000 € wird z.Z. nicht gebraucht, weil die Verluste aus der Kölner Stadtmeisterschaft vollständig aus den Überschüssen im Ideellen Bereich gedeckt werden.

Diese Rücklage soll wie folgt aufgeteilt werden:

- zur Beschaffung von neuem Spielmaterial.
- zur Ausbildungs- und Weiterbildungsförderung von C-Trainer oder Regionaler Schiedsrichter zur Förderung der Mitgliederwerbung

- Es wird zur Ausbildung- und Weiterbildungsförderung von C-Trainer oder Regionaler Schiedsrichter ein Fonds „Ausbildungsförderung“ für die Vereine eingerichtet. Jeder Verein kann 1x pro Jahr eine Aus- und Weiterbildungsförderung beantragen. Die Maximale Förderhöhe beträgt pro Antrag maximal 300 €. Dieser Fonds „Ausbildungsförderung“ wird ab den Rechnungsjahr 2025 im Etat eingeführt und nach dem Verbrauch des Gesamtbudget wieder geschlossen.

- Es wird zur Mitgliederwerbung ein Fonds „Mitgliederwerbung“ für die Vereine eingerichtet. Jeder Verein kann 1x pro Jahr einen Zuschuss beantragen. Die Förderhöhe beträgt pro Antrag 50% der Rechnungssumme höchstens 250 € Dieser Fonds „Mitgliederwerbung“ wird ab den Rechnungsjahr 2025 im Etat eingeführt und nach dem Verbrauch des Gesamtbudget wieder geschlossen.

Antrag auf Anpassung der DWZ-Auswertungsgebühren.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 21.11.2021 die Anpassung der DWZ-Auswertungsgebühren wie folgt:

- a) Wenn der Veranstalter Startgeld für die Teilnahme des auszuwertenden Turniers erhebt, sind neben der DWZ-Gebühr von 1,00 € / Teilnehmer zukünftig auch eine Grundgebühr in Höhe von 8,00 € zu zahlen.
- b) Bei allen anderen Turnieren werden die anfallenden Kosten für die DWZ-Auswertungen vom KSV selbst getragen.

Die unter a) anfallenden Gebühren werden dem Veranstalter vom Rechnungsführer unmittelbar nach der Auswertung in Rechnung gestellt und mit einer Zahlungsfrist von maximal 14 Tagen versehen.

Diese DWZ-Auswertungsgebühren gelten ab 01.01.2022 für alle Veranstaltungen, die ab diesen Tag oder zukünftig ihren Turnierbeginn haben.

B: Zuschüsse / Zuwendungen

Einrichtung eines Fonds für Jubiläumszuwendungen

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019, dass für Vereine, die Jubiläen feiern, ein Fonds nach folgenden Kriterien eingerichtet wird.

Der Fonds für Jubiläumszuwendungen (*Konto: Geschenke, Jubiläen, Ehrungen*) soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten und Schachvereinen zugutekommen, die eine Feier, ein Schachturnier o. ä. anlässlich ihres Jubiläums organisieren. Die Vereine können per Antrag einen Zuschuss beantragen.

Zuschuss gestaffelt nach den Jahren des Bestehens

Bei 10-jährigen Bestehen: 25,00 Euro

Bei 15-jährigen Bestehen: 50,00 Euro

Bei 20-jährigen Bestehen: 75,00 Euro

Bei 25-jährigen Bestehen: 100,00 Euro

Bei 50-jährigen Bestehen: 125,00 Euro

Bei 75-jährigen Bestehen: 150,00 Euro

Bei 100-jährigen Bestehen: 200,00 Euro

Bei allen weiteren echten Jubiläen wird ein Zuschuss in derselben Höhe wie zu einem 100-jährigen Bestehen gewährt.

Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Kinder- und Jugendturnieren

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019 mit der Auflage, dass es offene Jugendturniere, die öffentlich ausgeschrieben werden / sind und die Ausrichtung mit oder ohne Startgeld (Startgeld-unabhängige Förderung) erfolgt. Vereine die Schachturniere für Kinder und Jugendliche ausrichten, wird ein Fonds nach folgenden Kriterien eingerichtet.

Der Fonds für Kinder- und Jugendturniere (*Konto: Jugend KSJ*) soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten und Schachvereinen zugutekommen, die Kinder- und Jugendturniere organisieren. Die Vereine können per Antrag einen Zuschuss zum geplanten Turnier beantragen.

Zuschuss gestaffelt nach den Teilnehmerzahlen eines Turniers

10 bis 50 Teilnehmer: 50,00 Euro

51 bis 75 Teilnehmer: 75,00 Euro

76 bis 100 Teilnehmer: 100,00 Euro

ab 101 Teilnehmer: 125,00 Euro

Modifizierung Schulschach-Fonds

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019, dass für Vereine, die mit besonderen Aktionen, Turnieren o. ä. das Schulschach unterstützen und fördern, der vorhandene Fonds (*Konto: Schulschach*) nach folgenden Kriterien modifiziert wird.

Der KSV bietet seinen Vereinen mit dem im Jahr 2013 beschlossenen Fonds die Möglichkeit, finanzielle Aufwendungen in gewissen Rahmen per Antrag erstattet zu bekommen.

Der Fonds soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten.

Vereine können beim KSV-Rechnungen einreichen, die die Anschaffung von Pokalen, Urkunden, Schachmaterialien in Bezug auf das Schulschach betreffen. Auf Antrag wird 80% der Rechnungssumme, aber nicht mehr als maximal 150,00 Euro je Rechnung, erstattet.

Rechnungen mit einer Summe, die nicht mehr als 50,00 Euro beträgt, werden komplett erstattet.

C: Tätigkeitvergütung

Antrag auf Tätigkeitsvergütung für den DWZ-Wertungsbeauftragten gemäß §11 Absatz (1) der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 21.11.2021 die Tätigkeitsvergütung für den DWZ-Wertungsbeauftragten gemäß §11 Absatz (1) wie folgt:

Der DWZ-Wertungsbeauftragte wird für die DWZ-Auswertungen gemäß der DWZ-Wertungsordnung des DSB durch eine Tätigkeitsvergütung leistungsbezogen vergütet.

Die Details werden in einem Vergütungsvertrag für Ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG geregelt.

Mit diesem Beschluss sind die geduldeten Pauschalzahlungen für die DWZ-Auswertungen endgültig einzustellen.

Ehrenordnung

Präambel

Besonders anzuerkennende Leistungen oder Verdienste von Funktionsträgern und Schachspielern, Organisatoren im Schachsport oder Förderern des KSV können durch Verleihung einer ehrenden Auszeichnung gewürdigt werden.

§ 1 Auszeichnungen

- (1) An ehrenden Auszeichnungen können verliehen werden:
 - a) die silberne Ehrennadel
 - b) die goldene Ehrennadel
 - c) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

§ 2 Begründung der Ehrungen

- (1) Die Ehrennadel in Silber erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Verein des DSB oder seit mindestens 10 Jahren Funktionär in einem Verein oder im KSV selbst sind.
- (2) Die Ehrennadel in Gold erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens 50 Jahre Mitglied in einem Verein des DSB sind oder seit mindestens 20 Jahre ein Vorstandsamt im KSV ausüben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Frühere Vorstandsmitglieder des KSV und
 - b) Angehörige von Schachvereinen, die sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen ihres Amtes hinaus um den KSV verdient gemacht haben.
- (4) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorsitzende des KSV ernannt werden, die sich im besonderen Maße über die Verpflichtungen ihres Amtes hinaus um den KSV verdient gemacht haben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Verleihung der silbernen Ehrennadel ist der Vorsitzende
- (2) Zuständig für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist der Gesamtvorstand.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.

§ 4 Beantragung der Ehrungen

- (1) Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die betreffenden Vereine.
- (2) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand des KSV oder die Mitgliederversammlung können in besonderen Fällen auch dann über die Verleihung einer ehrenden Auszeichnung beschließen, wenn dies nicht als Tagesordnungspunkt einer Sitzung vorgesehen ist und kein schriftlicher Antrag vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Ehrenordnung vor.
- (2) Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 beschlossen.
- (3) Die Ehrenordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Ehrenordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

Spielordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Spielordnung wird ein Rahmen für die Durchführung von Turnieren und Meisterschaften des Kölner Schachverbandes von 1920 e.V. (KSV) festgelegt.
- (2) Es gelten grundsätzlich und unmittelbar die Spielregeln und generellen Bestimmungen der übergeordneten Schachorganisation [insbesondere die „g-Bestimmungen“ der Bundesturnierordnung des Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V. (BTO)].
- (3) Die jeweilige Turnierausschreibung regelt die Einzelheiten und ist bindend.
- (4) Bei allen Jugendturnieren gilt die Turnierordnung der Kölner Schachjugend (KSJ-TO).

§ 2 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr des KSV beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Turnierarten

- (1) Der KSV führt üblicherweise folgende Turniere und Meisterschaften durch:
 - a) KSV-Einzelmeisterschaft
 - b) Dähne-Pokal
 - c) KSV-Blitzeinzelmeisterschaft
 - d) KSV-Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren
 - e) KSV-Blitzmannschaftsmeisterschaft
 - f) KSV-Schnellschacheinzelmeisterschaft
 - g) Offene Kölner Stadtmeisterschaft
 - h) KSV-Mannschaftsmeisterschaften
- (2) Der Spielausschuss kann weitere Turniere und Meisterschaften beschließen.
- (3) Die Planung, Termingestaltung und Gesamtleitung der Turniere und Meisterschaften obliegen der KSV-Spielleitung.

§ 4 Auszeichnungen

- (1) Die Sieger der Turniere und Meisterschaften erhalten eine Urkunde sowie den entsprechenden Meistertitel.
- (2) Nehmen an einer Einzelmeisterschaft (mit Ausnahme des Dähne-Pokals) mindestens drei Frauen teil, wird der entsprechende Titel der Fraueneinzelmeisterin vergeben.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) An allen Turnieren und Meisterschaften können, mit Ausnahme der offenen Kölner Stadtmeisterschaft, nur Spieler teilnehmen, die spielberechtigte Mitglieder eines dem KSV angehörenden Vereins sind.

§ 6 KSV-Einzelmeisterschaft

- (1) Bei der KSV-Einzelmeisterschaft werden innerhalb einer Saison mindestens fünf Runden Schweizer System gespielt.
- (2) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 90 Minuten für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie. Ab dem 1. Zug gibt es einen Aufschlag von 30 Sekunden pro Zug.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Buchholzwertung. Bei erneuter Gleichheit entscheidet die Summenwertung.
- (4) Die Erstplatzierten qualifizieren sich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Qualifikationsplätze für die SVM-Einzelmeisterschaft.
- (5) Die KSV-Einzelmeisterschaft wird zur DWZ-Auswertung eingereicht.

§ 7 Dähne-Pokal

- (1) Der Dähne-Pokal wird im K.O. System ausgetragen.
- (2) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 90 Minuten für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie. Ab dem 1. Zug gibt es einen Aufschlag von 30 Sekunden pro Zug.
- (3) Im K.O.-System scheiden die Verlierer aus. Endet die Partie Remis, werden zwei Blitzpartien (Bedenkzeit gemäß Ausschreibung) gespielt. Sollte es dann immer noch keinen Sieger geben, wird bis zur nächsten Gewinnpartie weitergeblitzt.
- (4) Der Sieger qualifiziert sich für den SVM-Dähne-Pokal.
- (5) Der Dähne-Pokal wird zur DWZ-Auswertung eingereicht.

§ 8 KSV-Blitzeinzelmeisterschaft

- (1) Die KSV-Blitzeinzelmeisterschaft wird bis 16 Teilnehmer als Rundenturnier gespielt. Bei mehr als 16 Teilnehmer werden, 15 Runden Schweizer System gespielt.
- (2) Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet bei einem Rundenturnier die Sonneborn-Berger-Wertung und dann der direkte Vergleich. Bei einem Turnier nach Schweizer System entscheidet die Buchholz Wertung und dann die Summenwertung.
- (4) Die Erstplatzierten qualifizieren sich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Qualifikationsplätze für die SVM-Blitzeinzelmeisterschaft.

§ 9 KSV-Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren

- (1) Die KSV-Blitzeinzelmeisterschaft der Senioren wird bis 16 Teilnehmer als Rundenturnier gespielt. Bei mehr als 16 Teilnehmern werden 15 Runden Schweizer System gespielt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich einem KSV-Verein angehörende Spieler, die zum Zeitpunkt des Turniers mindestens 50 Jahre alt sind.
- (3) Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt.
- (4) Bei Punktgleichheit entscheidet bei einem Rundenturnier die Sonneborn-Berger-Wertung und dann der direkte Vergleich. Bei einem Turnier nach Schweizer System entscheidet die Buchholz Wertung und dann die Summenwertung.

§ 10 KSV-Blitzmannschaftsmeisterschaft

- (1) Die KSV-Blitzmannschaftsmeisterschaft wird als Rundenturnier gespielt.
- (2) Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheiden die erzielten Brettunkte, gefolgt von der Sonneborn-Berger-Wertung, gefolgt vom direkten Vergleich und der Berliner Wertung.
- (4) Zur Ermittlung des ersten Platzes werden bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften zwei weitere Partien (bei mehreren Mannschaften ein weiteres Rundenturnier) gespielt. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird so lange jeweils eine Partie weitergespielt, bis ein Sieger feststeht.
- (5) Die Erstplatzierten qualifizieren sich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Qualifikationsplätze für die SVM-Blitzmannschaftsmeisterschaft.

§ 11 KSV-Schnellschacheinzelmeisterschaft

- (1) Bei der KSV-Schnellschacheinzelmeisterschaft werden mindestens sieben Runden Schweizer System gespielt.
- (2) Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Buchholzwertung. Bei erneuter Gleichheit entscheidet die Summenwertung.

§ 12 Offene Kölner Stadtmeisterschaft

- (1) Bei der offenen Kölner Stadtmeisterschaft werden mindestens sieben Runden Schweizer System gespielt.
- (2) Das Turnier kann in mehreren Klassen ausgetragen werden.
- (3) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 90 Minuten für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie. Ab dem 1. Zug gibt es einen Aufschlag von 30 Sekunden pro Zug.
- (4) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Buchholzwertung. Weitere Feinwertungen werden in der Ausschreibung geregelt.
- (5) Die offene Kölner Stadtmeisterschaft wird zur DWZ-Auswertung eingereicht.

§ 13 KSV-Mannschaftsmeisterschaften

(1) Allgemeines

- (1.1) Der Verein meldet seine Mannschaften beim Spielleiter Mannschaft bis zu dem von diesem festgesetzten Termin. Die Meldung hat in der vom Spielleiter vorgesehenen Form zu erfolgen.
- (1.2) Die Mannschaftsmeisterschaft wird in den vier Klassen (in absteigender Reihenfolge) Bezirksliga (BZL), Bezirksklasse (BKL) sowie 1. und 2. Kreisklasse (1.KKL und 2.KKL) durchgeführt.
- (1.3) Der Spielleiter Mannschaft kann für jede Liga einen Staffelleiter ernennen, der an seiner statt die Leitung der betreffenden Liga übernimmt.
- (1.4) Es kann eine Seniorenliga ausgerichtet werden, in der nur Spieler spielberechtigt sind, die zu Saisonbeginn mindestens 50 Jahre alt sind. Die Seniorenliga ist unabhängig von den restlichen Klassen. Es gibt keine Auf- und Absteiger.
- (1.5) Die Staffelgröße soll nicht mehr als zehn Mannschaften betragen. Treten mehr als zehn Mannschaften in einer Klasse an, werden zwei oder mehr Staffeln gebildet. Die Staffelizeuteilung erfolgt ausschließlich nach regionalen Gesichtspunkten. Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Klasse vertreten, so werde diese Mannschaften auf die zur Verfügung stehenden Staffeln verteilt. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, treten sie in der ersten Runde gegeneinander an.
- (1.6) Neugegründete und zurückgezogene Mannschaften beginnen in der untersten Klasse. Der Spielausschuss kann auf Antrag abweichende Regelungen vornehmen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist beim Vorsitzenden des Spielausschusses einzureichen.
- (1.7) In der BZL besteht eine Mannschaft aus acht Spielern. In den restlichen Klassen besteht sie aus sechs Spielern. Der Spielleiter kann Ausnahmen erlauben. Eine Mannschaft gilt bei Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.

(2) Auf- und Abstiegsregelungen

- (2.1) Die dem KSV zustehende Anzahl an Aufstiegsplätzen aus der BZL in die Mittelrhein-Verbandsligen richtet sich nach der Turnierordnung des Schachverbandes Mittelrhein e.V. (SVM). Die aus den SVM-Verbandsligen absteigenden KSV-Mannschaften spielen im folgenden Spieljahr in der BZL.
- (2.2) In den übrigen Klassen steigen mindestens die beiden Erstplatzierten in die nächsthöhere Klasse auf. Der Spielleiter kann an die Staffelgröße angepasste Regelungen festlegen.
- (2.3) Verzichten Mannschaften auf den Aufstieg, kann der Spielausschuss beschließen, die vakanten Plätze an die Nächstplatzierten zu vergeben.
- (2.4) Mit Ausnahme der untersten Klasse steigen alle Mannschaften ab dem neunten Tabellenplatz bzw. mindestens die beiden Letztplatzierten ab. Der Spielleiter kann an die Staffelgröße angepasste Regelungen festlegen.
- (2.5) Sollte eine Mannschaft zweimalig zu einem Mannschaftskampf nicht antreten, steht sie automatisch als erster Absteiger fest, kann aber weiter am Spielbetrieb teilnehmen. Dies gilt nur für die BZL und BKL.
- (2.6) Bei punktgleichen Mannschaften entscheidet in absteigender Reihenfolge nachfolgende Regelung über die Platzierung:
 - a) Der direkte Vergleich

- b) die Partiepunkte der betroffenen Mannschaften untereinander
- c) die Berliner Wertung
- d) ein Stichkampf (sofern Auf- bzw. Abstiegsplätze zu ermitteln sind);
 - d1) Sollte der Stichkampf zwischen zwei Mannschaften unentschieden ausgehen, gilt zunächst die Berliner Wertung. Bei einem weiteren Gleichstand wird gelöst.
 - d2) Sind mehr als zwei Mannschaften betroffen, wird ein einrundiges Rundenturnier ausgetragen. Sind am Ende wieder mehrere Mannschaften punktgleich auf dem ersten Platz, zählt zunächst der direkte Vergleich, dann die Partiepunkte der betroffenen Mannschaften untereinander und dann die Berliner Wertung. Bei einem weiteren Gleichstand wird gelöst.

(3) Spieltechnisches

- (3.1) Die KSV-Mannschaftsmeisterschaften werden als Rundenturnier gespielt.
- (3.2) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 90 Minuten für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie. Ab dem ersten Zug gibt es einen Aufschlag (Inkrement) von 30 Sekunden pro Zug.
- (3.3) Die KSV-Mannschaftsmeisterschaften werden zur DWZ-Auswertung eingereicht.

(4) Leitung von Mannschaftskämpfen

- (4.1) Für die Leitung von Mannschaftskämpfen wird von der Gastmannschaft ein Wettkampfleiter bestimmt.
- (4.2) Der zuständige Spielleiter kann die Leitung einzelner Mannschaftskämpfe selbst übernehmen oder einen neutralen Wettkampfleiter einsetzen.
- (4.3) Der Wettkampfleiter übernimmt alle Aufgaben der Turnierleitung gemäß BTO.
- (4.4) Jede Mannschaft benennt dem Wettkampfleiter einen Mannschaftsführer. Ein Mannschaftsführer kann nicht gleichzeitig Wettkampfleiter sein. Zu den Aufgaben des Mannschaftsführers gehören u.a.
 - a) das Aufstellen der Mannschaft
 - b) die Wahrnehmung des Rechts, seine Spieler zur Partieaufgabe, Abgabe oder Annahme eines Remis Angebots anzuhalten
 - c) die Bestätigung des Wettkampfergebnisses durch seine Unterschrift auf dem Spielbericht
 - d) die Ausübung des Hausrechts nach Aufforderung durch den Wettkampfleiter.
- (4.5) Ist ein Mannschaftsführer mit der vom Wettkampfleiter getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann gemäß BTO die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragt werden.
- (4.6) Können auftretende Meinungsverschiedenheiten durch den Wettkampfleiter (Spielleiter) nicht geschlichtet werden, sind die Partien der Betroffenen trotzdem unbedingt zu Ende zu spielen. Der Sachverhalt ist zur Entscheidung an die nächste Instanz zu geben.
- (4.7) Der Wettkampfleiter ist für die Veröffentlichung des Mannschaftsergebnisses mit allen Einzelergebnissen bis 20:00 Uhr über den Ergebnisdienst des SB-NRW verantwortlich. Alle für die Wertung wichtigen Umstände müssen durch den Inhalt des Spielberichts oder ergänzende Bemerkungen belegt werden.

(5) Punktwertung

- (5.1) Für eine gewonnene Einzelpartie erhält man drei Brettunkte; für eine unentschiedene zwei und für eine verlorene Partie einen Brettpunkt. Für eine kampflos verlorene Partie gibt es null Brettunkte.
- (5.2) Für einen gewonnenen Mannschaftskampf erhält man zwei Mannschaftspunkte; für einen unentschiedenen einen und für einen verlorenen null Mannschaftspunkte.
- (5.3) Es gewinnt diejenige Mannschaft den Mannschaftskampf, die am Ende mehr Brettunkte erreicht hat.
- (5.4) Tritt bei Mannschaftskämpfen eine Mannschaft zum verbindlichen oder vereinbarten Termin nicht an, wird der Mannschaftskampf mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:24 Brettunkten (bei acht Spielern) bzw. 0:18 (bei sechs Spielern) als verloren gewertet.
- (5.5) Wenn Mannschaften, die weniger als die Hälfte der zu spielenden Mannschaftskämpfe gespielt haben, während der laufenden Saison zurückgezogen werden, werden ihre Ergebnisse annulliert. Haben Sie mindestens die Hälfte der Mannschaftskämpfe gespielt, bleiben die Ergebnisse bestehen; die restlichen Mannschaften erhalten zwei Mannschaftspunkte.

(6) Geldbußen

- (6.1) Die Geldbußen betragen bei:
- a) Unvollständiger oder verspäteter Berichtserstattung..... 10,- €
 - b) Nichtantritt zu einem Mannschaftskampf bis zu 75,- €
 - c) Zurückziehen der Mannschaft nach dem 1. Spieltag (nur BZL/BKL)..... 100,- €
 - d) Verstoß gegen die Rangfolge 20,- €
 - e) freigelassenes Brett als Gastmannschaft (nur BZL/BKL/1.KKL)..... 15,- €
 - f) freigelassenes Brett als Heimmannschaft (nur BZL/BKL/1.KKL)..... 20,- €
 - g) sonstige grobe Verstöße oder unsportliches Verhalten bis zu 50,- €
- (6.2) Geldbußen werden vom Spielleiter verhängt und bei Fall b) und g) in ihrer Höhe festgelegt. Sperren bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in anhängigen Verfahren ebenfalls Geldbußen verhängen.
- (6.3) Wenn der Mannschaftsführer den Gruppenleiter bis Mittwoch 20:00 Uhr vor dem angesetzten Mannschaftskampf über ein nicht besetztes Brett informiert oder den Mannschaftskampf komplett absagt, wird die Geldbuße nicht fällig.
- (6.4) Sollten ein oder mehrere Bretter angekündigt nicht besetzt werden können, wird für die betreffende Mannschaft immer das/die hinterste/n Brett/er als automatisch kampflos verloren gewertet und darf/dürfen auch nachträglich nicht besetzt werden.
- (6.5) Die Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels mitzuteilen. Der Kassenwart und der Vorsitzende des Spielausschusses erhalten eine Kopie.

§ 14 Spelausschuss

- (1) Bei der Beschlussfassung über den Protest gegen eine Entscheidung durch die Spielleitung ruht das Stimmrecht dessen, der die Entscheidung getroffen hat. Liegt bei der Beschlussfassung Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des Spelausschussvorsitzenden.
- (2) Die Entscheidungen des Spelausschusses sind zu begründen und allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde durch den Spelausschuss am 21.08.2024 beschlossen und ist am 10.09.2024 vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendabteilung des Kölner Schachverband von 1920 e. V. (KSV) wird unter dem Namen „**Kölner Schachjugend**“ geführt und nachfolgend **KSJ** genannt.
- (2) Mitglieder der KSJ sind alle gemeldeten Kinder, Jugendlichen und junge Menschen in den Vereinen des KSV, die das 20. Lebensjahr vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, sowie alle in der KSJ gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kölner Schachjugend (KSJ) führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Aufgaben der KSJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) die Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und durch den Wettkampfbetrieb als leistungssportlichen Ausprägung.
 - b) die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen zu fördern. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung.
 - c) die Bemühungen der Vereine zu unterstützen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert sowie die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.
- (3) Die KSJ bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Kölner Schachverbandes (KSV), der Kölner Sportjugend, der **Schachjugend Mittelrhein (SJM)** und der **Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW)**.

§ 3 Finanzierung

Der KSJ wird zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch die Mitgliederversammlung des KSV jährlich ein festgelegtes Budget zur Verfügung gestellt.

§ 4 Delegierte

- (1) Jeder Delegierte für die Jugendversammlung der KSJ kann nur die Organisationen vertreten, in denen er Mitglied ist und wenn er nicht dem Jugendausschuss des KSJ angehört.
- (2) Für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der KSJ bei den anderen Organisationen kann der Jugendausschuss Delegierte in der erforderlichen Anzahl bei Bedarf benennen.

§ 5 Organe der KSJ

Organe der KSJ sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 6 Jugendversammlung (JV)

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KSJ. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und den Delegierten der Vereine im KSV (siehe Absatz (8)).
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der KSJ
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters
 - f) Entlastung des Jugendausschusses
 - g) Wahl des Jugendausschusses
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche JV sollte einmal jährlich am Ende der Spielsaison stattfinden. Sie ist vom Jugendwart 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf Antrag von mindestens 30% der Vereine des KSV, die Jugendliche gemeldet haben, muss eine Außerordentliche JV innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- (5) Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und bis zwei Wochen vor der JV beim Jugendwart schriftlich einzureichen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme und die Delegierten der Vereine (vorzugsweise ein Vereinsjugendwart oder deren Vertreter) abhängig von der Anzahl der im Verein angemeldeten jungen Mitglieder gemäß §1 dieser Jugendordnung. Je angefangene 10 junge Mitglieder erhält ein Verein eine Stimme. Ab einer Zahl von 30 jungen Mitgliedern im Verein erhält man für je weitere angefangene 20 junge Mitglieder eine weitere Stimme. Stichtag für die Berechnung der Stimmanzahl ist jeweils der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (9) Abstimmungsberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab 14 Jahre. Jugendwart und Jugendkassenwart müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 7 Jugendausschuss (JA)

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Jugendkassenwart
 - c) dem Jugendspielleiter Einzel
 - d) dem Jugendspielleiter Mannschaft
 - e) dem Jugendsprecher
- (2) Der Jugendwart und die Jugendspielleiter Einzel und Mannschaft werden jeweils für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des JA im Amt. Der Jugendsprecher wird jeweils für zwei Jahre von allen bei einer geeigneten Veranstaltung anwesenden Jugendlichen der Vereine gewählt. Er scheidet vorzeitig aus, wenn er in der folgenden Saison nicht mehr als Jugendlicher spielberechtigt ist.
- (3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der KSJ nach innen und außen. Er ist zuständig für die Koordinierung der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der KSJ und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich. Er ist ferner mitverantwortlich für die Wahrnehmung der finanziellen Belange gemeinsam mit dem Jugendkassenwart. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des KSV an.
- (4) Der Rechnungsführer des KSV ist gleichzeitig der Jugendkassenwart im KSJ. Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung des KSV.
- (5) Der Jugendspielleiter Einzel ist zuständig für die Durchführung der in der Jugendturnierordnung der KSJ vorgesehenen Einzelturniere. Der Jugendspielleiter Einzel vertritt den Jugendwart bei dessen Abwesenheit.
- (6) Der Jugendspielleiter Mannschaft ist zuständig für die Durchführung der in der Jugendturnierordnung der KSJ vorgesehenen Mannschaftsturniere.
- (7) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine.
- (8) Der JA verteilt bei Bedarf zusätzliche Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des JA.
- (9) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV. Der JA ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSV verantwortlich.
- (10) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
- (11) Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der KSJ. Er entscheidet über die Verwendung der KSJ zufließenden Mittel.
- (12) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA-Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der KSJ ist ein Protokoll zu führen. Der KSV-Vorsitzende erhält Kopien dieser Protokolle zur Kenntnisnahme. Weitere Einzelheiten sind in §10 der Versammlungsordnung des KSV geregelt.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Bei Stimmengleichstand ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. In diesem Fall werden auf den ausgegebenen Stimmzetteln die unterschiedlichen Stimmenzahlen nach § 6 Abs. 8 entsprechend vermerkt.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt zu übernehmen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Die KSJ kann für die Teilnahme an offiziellen Jugendmeisterschaften Zuschüsse an die teilnehmenden Mitgliedsvereine auf Antrag gewähren.
- (2) Die Höhe des Gesamtbudgets wird von der JV jährlich für die kommende Spielsaison festgelegt.
- (3) Das Zuschussbudget wird wie folgt verteilt:
 - a) Der erste Teil ist für die Teilnahme an den Jugendeinzelmeisterschaften vorzusehen. Die Zuschusshöhe pro Teilnehmer ist stoffelweise für jede Spiefebene (Verband, Land, Bund) durch den JA festzulegen.
 - b) Der zweite Teil ist für die Teilnahme an den KSJ-Jugendmannschaftsmeisterschaften zu verwenden. Der Rest des Budgets teilt sich auf alle teilnehmenden Mannschaften in der KSJ auf.
- (4) Die Zuschüsse sind als Gesamtantrag bis zu einem Stichtag schriftlich an den Jugendkassenwart zu stellen. Der Stichtag wird vom JA festgelegt.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt der JA.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer des KSV sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer der KSJ.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, Buchführung, Zahlungsverkehr, Einhaltung des Haushaltsplans und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dabei sind den Kassenprüfern alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu Verfügung zu stellen und bei allen Fragen von den Mitgliedern des Jugendausschusses die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer fertigen für die Jugendversammlung einen schriftlichen Prüfbericht an.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die KSJ eine Jugendturnierordnung (JTO). Alle beschlossenen Ordnungen der KSJ bedürfen der Genehmigung vom Geschäftsführenden Vorstand des KSV.

§ 13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen Außerordentlichen JV auf schriftlichen Antrag beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Ordnungsbestimmungen des KSV sinngemäß zu verfahren. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Jugendordnung vor.
- (3) Die Jugendordnung der KSJ wurde in der Jugendversammlung der KSJ am 23.09.2022 in Köln beschlossen und durch den Geschäftsführenden Vorstand des KSV am 07.11.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der KSJ wurde von Anton Kaiser, Jeffrey Paulus und Julian Spradley erarbeitet.

Jugendturnierordnung

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Turniere und Veranstaltungen der Kölner Schachjugend (KSJ) gelten grundsätzlich und unmittelbar die Spielregeln des KSV und die generellen Bestimmungen der übergeordneten Schachorganisationen, insbesondere die Regelungen der Spielordnung der Schachjugend NRW und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW. Die dortigen Regelungen zur Jugendspielberechtigung finden auf Ebene der KSJ nur Anwendung, soweit im Spielbetrieb Qualifikationsmöglichkeiten auf höhere Ebenen vorgesehen sind. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Spielberechtigung gemäß der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW. In dieser Jugendturnierordnung können Ergänzungen dazu festgelegt werden.

§ 2 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr der KSJ beginnt mit dem ersten Wochenende nach den Sommerferien eines jeden Jahres und endet spätestens am 01.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Turnierarten

- (1) Die KSJ führt folgende Turniere und Veranstaltungen durch:
 - a) Einzelmeisterschaften (siehe §5)
 - b) Mannschaftsmeisterschaften
 - c) Schnellschachpokal (siehe §8)
- (2) Der KSJ-Vorstand kann weitere Turniere und Wettbewerbe beschließen.
- (3) Die Sieger/innen der einzelnen Turniere und Wettkämpfe erhalten den Titel Jugend- (Einzel-, Mannschafts-, usw.) meister/in des KSV (ausgenommen Schnellschachpokal). Die Mannschaftsmeister, die Sieger/innen im Pokalturnier und die Sieger/innen der U10/U8-Einzelmeisterschaft bekommen zusätzlich einen Pokal.

§ 4 Teilnahmerecht, Zurücktreten von Teilnehmern

- (1) An allen Turnieren können nur Spieler/innen teilnehmen, welche spielberechtigte Mitglieder eines dem KSV angehörenden Vereins sind. Zu Fragen der Jugendspielberechtigung der SJNRW gilt §1 dieser Ordnung.
- (2) Es werden folgende Altersklassen unterschieden:
 - a) U20: Jugendliche, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - b) U18: Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - c) U16: Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - d) U14: Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - e) U12: Jugendliche, die das zwölfte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - f) U10: Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
 - g) U8: Jugendliche, die das achte Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.
- (3) Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurücktreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50% der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben. Sind 50% oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt. Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystem (z. B. Schweizer System)

Turniere und Veranstaltungen

§ 5 Einzelmeisterschaften

- (1) Die Einzelmeisterschaften werden jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8 ausgetragen. Bei weniger als sieben Teilnehmern in einer Klasse kann diese einer anderen Altersstufe zugeordnet werden. Insbesondere kann die weibliche Jugend in die entsprechenden Altersklassen eingereiht werden.
- (2) Erreichen mehrere Spieler Punktgleichheit, entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung über die Platzierungen. Bei Rundenturnieren wird die Sonneborn-Berger-Wertung als Feinwertung verwendet. Wenn dann noch Gleichstand von zwei oder mehr Spielern um den letzten Qualifikationsplatz in den einzelnen Klassen besteht, sind zwei Schnellpartien (Bedenkzeit 15 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Schnellpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Schnellpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Schnellpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Schnellschachregeln.
- (3) Für die Qualifikation von Spielern zu den Meisterschaften der SJM sind die Platzierung im entsprechenden KSJ-Turnier sowie die Spielordnung der SJM maßgebend. Ausnahmen davon regelt die Turnierausschreibung.

- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§ 6 Mannschaftsmeisterschaft:

- (1) Der Modus und die Klasseneinteilung richten sich nach der Beteiligung und werden vom Jugendspielleiter Mannschaft vor Saisonbeginn festgelegt.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaft wird mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
- (3) Die Sieger erhalten einen Pokal
- (4) Es gilt für Mannschaftsmeisterschaften die folgende Punktwertung: Für einen gewonnenen oder kampflos gewonnenen Mannschaftskampf erhält eine Mannschaft 3 Punkte, für einen unentschiedenen Mannschaftskampf 2 Punkte, für einen verlorenen, aber angetretenen Mannschaftskampf 1 Punkt und für einen kampflos verlorenen Mannschaftskampf 0 Punkte. Die Brettpunkte einer Mannschaft werden analog berechnet. Für die Berliner Wertung werden die so ermittelten Brettpunkte mit den üblichen Brett Faktoren multipliziert.
- (5) Ein Mannschaftskampf ist gewonnen, wenn eine Mannschaft mehr Brettpunkte erzielt als die andere.
- (6) Erreichen mehrere Mannschaften Punktgleichheit in den Mannschaftspunkten, entscheiden die Brettpunkte und danach der direkte Vergleich (ggf. inklusive Berliner Wertung) zwischen den Mannschaften über die Platzierungen. Führt dies zu keiner Entscheidung, wird bei Qualifikations- und Titelentscheidungen ein Stichkampf anberaumt.
- (7) Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.
- (8) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

§ 7 Schnellschachpokal

- (1) Der Schnellschachpokal wird jährlich in den Klassen U20, U18, U16, U14, U12, U10, U8 sowie in den Mädchenwertungen U20w und U14w durchgeführt.
- (2) Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl, beträgt in der Regel jedoch sieben oder neun Runden Schweizer System.
- (3) Bei Punktgleichheit in den einzelnen Klassen sind zwei Blitzpartien (Bedenkzeit 5 Minuten je Spieler) zu spielen. Zur ersten Blitzpartie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Ergibt sich nach den Blitzpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Blitzpartie. Es gelten hierbei die FIDE-Blitzschachregeln.
- (4) Das Nähere wird durch die Turnierausschreibung geregelt.

Spieltechnisches

§ 8 Durchführung des Spielbetriebes & Aufgaben der KSJ-Spielleiter

- (1) Planung, Termingestaltung und Durchführung der Turniere und Veranstaltungen obliegen den KSJ-Spielleitern Einzel und Mannschaft.
- (2) Zu ihrer Entlastung kann der KSJ-Spielleiter Mannschaft für die Leitung der Mannschaftsmeisterschaften KSJ-Gruppenleiter einsetzen. Die KSJ-Gruppenleiter sind an die Weisungen des KSJ Spielleiter Mannschaft gebunden.
- (3) Zu ihrer Entlastung können die KSJ-Spielleiter im Einzelfall die Leitung eines Turniers an einen geeigneten Vertreter delegieren.
- (4) Die KSJ-Spielleiter sind an die Bestimmungen der Turnierordnungen des KSV & KSJ gebunden.

§ 9 Durchführung der KSJ-Turniere, Proteste

- (1) Soweit in der KSJ-JTO nichts Abweichendes steht, gilt die KSV-SpO.
- (2) Vereine melden ihre Jugendmannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim KSJ-Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin.
- (3) Gegen die Ausschreibungen der KSJ kann gemäß den Schlussbestimmungen der Ausschreibung form- und fristgerecht Protest eingelegt werden. Sie sind gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW zu behandeln. Gemäß gemeinsamem Beschluss des KSV-Vorstandes und des KSJ-Jugendausschusses werden nachfolgende Zuständigkeiten auf den KSV-Spielausschuss delegiert: Er ist zuständige Instanz für:
 - a) Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters der KSJ über einen Einspruch gemäß Art. 1 RVO
 - b) Proteste im Spielbetrieb der Jugend auf KSJ-Ebene
- (4) Die Gebühren betragen 100 €. Sie sind auf das Konto des Kölner Schachverbandes unter Berücksichtigung der Fristen und Regelungen der RVO der SJNRW zu überweisen.

§ 10 Bedenkzeit

- (1) Die Bedenkzeit
 - a) wird bei den Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften in der Turnierausschreibung bekannt gegeben und soll den Anforderungen für eine DWZ-Auswertung genügen.
 - b) beträgt beim Schnellschachpokal 15 Minuten je Spieler und Partie.

§ 11 Geldbußen und andere Maßnahmen

- (1) Die Geldbußen betragen abweichend von der RVO der SJNRW:
- a) bei unvollständiger oder verspäteter Berichterstattung..... 2,50 Euro
 - b) dto. nach Erinnerung jeweils weitere..... 5,00 Euro
 - c) bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Heimspiel) 20,00 Euro
 - d) bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf (Auswärtsspiel) 10,00 Euro
 - e) bei Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielzeit 15,00 Euro
 - f) bei Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers ohne gültige Spielerlaubnis, oder eines gesperrten Spielers 15,00 Euro
 - g) dto. in anderen Fällen..... 15,00 Euro
 - h) bei nicht ausreichend begründetem Nichtantreten oder Rücktritt während einem Einzelturnier 7,50 Euro
 - i) bei sonstigen groben Verstößen oder unsportlichem Verhalten bis zu..... 25,00 Euro
- (2) Festgestellte Regelverstöße, welche die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge haben, sind dem Betreffenden und dem KSV-Spielleiter schriftlich mitzuteilen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung unter Bezugnahme auf die RVO der SJNRW enthalten. Als eine Mitteilung in diesem Sinne sind auch zu betrachten: mit den betreffenden Inhalten ergänzte, schriftliche Rundschreiben/Tabellen und Ergebnismeldungen.
- (3) Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird von der KSJ-Jugendversammlung vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung des KSV-Gesamtvorstandes.
- (4) Nach Feststellung des Regelverstoßes durch einen der KSJ-Spielleiter, werden die Bußen durch den KSV-Spielleiter verhängt. Die Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betreffenden und dem KSV-Rechnungsführer mitzuteilen.
- (5) Sperrungen bedürfen der Zustimmung des KSV-Spielausschusses. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.

Änderung und Inkrafttreten

§ 12 Turnierordnungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Turnierordnung werden grundsätzlich bei einer JV der KSJ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen Veranstaltungen der KSJ herrscht zum Schutz der Jugend Rauchverbot. Es ist ferner bei allen Veranstaltungen der KSJ untersagt, leistungssteigernde Mittel gemäß den Regelungen des IOC, Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren.
- (2) Solange Einschränkungen des öffentlichen Lebens bestehen (z. B. durch eine Pandemie), kann der Jugendausschuss Wettbewerbe abweichend von den Bestimmungen der KSJ-JTO durchführen.

Die vorliegende Fassung wurde auf der KSJ-Jugendversammlung am 23.09.2022 in Köln verabschiedet und durch den Geschäftsführenden Vorstand des KSV am 07.11.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stichwortverzeichnis

A

Abstimmung 14, 15, 23, 24, 51, 52
 Abwesenheit 17, 26, 28, 34, 52
 Amtsträger 9, 19
 Anmeldungen 31, 37
 Antrag 11, 15, 17, 23, 31, 37 - 40, 42, 46, 51, 52, 53
 Anträge 14, 15, 21, 22, 23, 32, 51
 Aufgaben 16, 17, 18, 26 – 29, 31, 33, 35, 47, 50, 51, 52, 58
 Aufwandsentschädigung 19, 32, 34
 Aufwendungen 19, 34, 40
 Auslagen 32, 34
 Ausschluss 12, 13, 14, 29
 Außerordentliche 13, 15, 21, 38, 51, 54
 Auszeichnung 41, 42

B

Beantragen 15, 38 - 40
 Beauftragte 16, 19, 29, 30, 40
 Bedenkzeit 44, 45, 47, 56, 57, 58
 begründen 12, 33, 49, 51
 Beiträge 12, 13, 14, 31, 32, 37
 Beitragspflicht 12
 Beitragsvergünstigung 38
 Beschluss 4, 12 – 16, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 37, 40, 41, 51, 58
 Beschlüsse 13, 15, 16, 23, 24, 28, 37, 51, 52
 Bestätigung 11, 12, 27, 32, 47
 Budget 15, 17, 32, 38, 50, 53
 Bußgeldbescheide 31

D

Delegierte 11, 14, 22, 26, 50, 51
 Dringlichkeitsanträge 15, 22
 DWZ 31, 38, 40, 43, 45, 47, 58

E

Ehrenamtspauschale 34
 Ehrenmitglied 11, 12, 41, 42
 Einladung 14, 15, 21, 22
 Einnahmen-Überschuss-Rechnung 34
 Einspruch 12, 14, 24, 29, 58

Einzelmitglieder 10, 13, 18, 22
 E-Mail 15, 24, 30, 31, 36, 53
 Entscheidung 4, 12, 13, 14, 19, 27, 29, 47, 49, 57, 58
 Erstattungen 32, 34
 EU-DSGVO 18

F

Fälligkeit 13, 31, 32, 34, 37
 Förderung 10, 19, 38 - 40, 50
 Freistellungsbescheid 32
 Fristgerecht 13, 58
 Funktion 9, 10, 15, 16, 22 – 24, 26, 29, 41

G

Gebühr 13, 14, 31, 32, 37, 38, 58
 Geldbuße 13, 27, 48, 59
 Gemeinnützigkeit 11, 13, 14, 23, 27, 33, 34
 Genehmigung 14, 18, 21, 53
 Gesamtvorstand 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 23 – 28, 31, 33 – 36, 41, 42, 59
 Geschäftsjahr 10, 12, 14, 33 - 35
 Geschäftskosten 32
 gültig 12 – 16, 19, 22, 23, 28, 29, 32, 40, 51, 53, 59

H

Haushaltsplan 14, 17, 21, 33, 35, 51, 53
 Honorare 19, 32, 34

I

Interessen 12, 13, 52
 Inventar 27, 35

J

Jugendversammlung (JV) 17, 50 – 54, 59, 60
 Jugendausschuss (JA) 4, 32, 50 – 53, 58, 60
 Jugendwart 16, 17, 27, 51, 52

K

Kalenderjahr 10, 32, 34, 39, 40, 50, 51, 56
Kassenprüfer 14, 17, 21, 35, 51, 53
Kassenprüfung 17, 35, 53
Kündigungsfrist 12

L

Leitbild 10

M

Mahnung 12, 27, 32
Mannschaften 45 – 48, 53, 56, 57
Mannschaftsführer 47, 48
Mehrheit 12, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 28, 51, 53
Meldegebühren 13, 31, 37
Mitarbeiter 10, 18, 19, 50
Mitgliedsbeiträge 13, 14, 37
Mitgliedschaft 11, 12, 13, 41, 50
Mitgliederehrungen 14, 15, 22
Mitgliederverwaltung 13, 14, 23, 31, 37

N

Nachweis 14, 23, 31

P

Person 9, 13, 23, 41
Pflicht 12, 13, 14, 18, 31, 33, 41
Protokoll 15, 16, 24, 27, 29, 31

R

Rechnungen 27, 31, 32 - 34, 40
Rechnungsabschluss 33
Rechnungsführer 16, 25, 27, 28, 31 – 35, 38, 39, 52, 59
Reisekosten 32, 34
Rücklagenverwendung 38

S

Schachabteilung 10, 11
Schachsparte 10, 11
Schachsport 10, 19, 41, 50
Schachverein 10, 11, 12, 39 - 41
Schriftführer 16, 24, 27, 29
Schweizer System 44, 45
Spielausschuss (SpA) 4, 13, 14, 16, 17, 18, 27, 43, 46, 48, 49, 58, 59
Spielleiter 16, 17, 27, 46 - 48, 52, 57 - 59
Stimmberechtigt 14, 15, 16, 23, 24, 28, 51
Stimmrecht 14, 23, 24, 49

T

Tagesordnung 14, 15, 21 - 23, 28, 42, 51
Teilnahme 14, 22, 23, 39, 43, 44, 53, 56
Teilnehmer 22, 24, 38, 40, 44, 53, 56, 57

V

Vereinsregister 4, 10, 19
Verfahren 15, 29, 30, 32, 48, 54, 55, 58, 59
Vergütung 11, 19, 34, 40
Verpflichtet 13
Versammlungsleiter 14, 15, 21 – 24, 51
Verstöße 12, 48, 59
Verstoßes 12, 59
Vertretung 28
Vorstandssitzung 28, 29, 33

W

Wahlen 14, 15, 21, 23, 51, 53
Wettkampfleiter 46

Z

Zuschüsse 32, 39, 53
Zuständigkeit 13, 25, 41, 50, 58
Zuwendung 11, 27, 32, 33, 39

Herausgeber:

Kölner Schachverband von 1920 e. V.

kontakt@koelner-schachverband.de

Redaktion:

Anton Kaiser